

E n t w u r f

Satzung

der Stadt Schmallenberg vom _____ über die Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Holthausen – H.808 –

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Schmallenberg am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Schmallenberg ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Oberkirchen, Flur 42, Flurstück 177 in Größe von 2.928 m², Gemarkung Oberkirchen, Flur 22, Flurstück 54 in Größe von 346 m², Gemarkung Oberkirchen, Flur 22, Flurstück 34 in Größe von 759 m², Gemarkung Oberkirchen, Flur 23, Flurstück 120 in Größe von 162 m², Gemarkung Oberkirchen, Flur 23, Flurstück 121 in Größe von 1.216 m² und Gemarkung Oberkirchen, Flur 23, Flurstück 47 in Größe von 902 m². Diese Grundstücke sind im Flurbereinigungsplan Holthausen - H.808 - als Wirtschaftswege ausgewiesen.

Die Flurstücke werden zu den o.g. Zwecken nicht mehr benötigt. Die als Wirtschaftswege ausgewiesenen Grundstücke sollen an anliegende Grundstückseigentümer veräußert werden.

Der o.g. Flurbereinigungsplan wird wie folgt geändert:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung der Grundstücke

Gemarkung Oberkirchen, Flur 42, Flurstück 177;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 22, Flurstück 54;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 22, Flurstück 34;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 23, Flurstück 120;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 23, Flurstück 121;
Gemarkung Oberkirchen, Flur 23, Flurstück 47

wird aufgehoben.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungssatzung zugrunde liegenden Grundstücke sind in den anliegenden Lageplanausschnitten, die Bestandteile dieser Satzung sind, dargestellt und farblich kenntlich gemacht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.